

Was bedeutet „Heilungsbewährung“?

Das ist eine gesetzlich festgeschriebene Zeit des Abwartens bei Gesundheitsstörungen mit möglichen Rückfällen. Für diese Zeit wird der Grad der Behinderung (GdB) höher bewertet. Ist diese Zeit abgelaufen, wird Ihr Gesundheitszustand überprüft und erneut bewertet.

Was bedeutet „Dauerzustand“?

Eine akute Erkrankung führt nicht gleich zu einer dauerhaften Behinderung. Von einem Dauerzustand kann erst ausgegangen werden, wenn nach Ablauf des gesetzlich festgeschriebenen Zeitraumes von sechs Monaten nach Eintritt der Erkrankung noch immer gesundheitliche Einschränkungen vorhanden sind.

Was kann ich tun, wenn ich mit der Entscheidung nicht zufrieden bin?

Legen Sie rechtzeitig Widerspruch ein. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim AVIB eingegangen sein. Er muss schriftlich erfolgen. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Bitte begründen Sie Ihren Widerspruch möglichst mit aussagekräftigen ärztlichen Unterlagen. Die Begründung können Sie auch später nachreichen. Zusätzlich können Sie jederzeit Akteneinsicht beantragen.

Erkennt das AVIB den Widerspruch an, erhalten die Antragstellenden einen Widerspruchsbescheid, in dem auch über die entstandenen Kosten (Rechtsbeistand usw.) entschieden wird.

Erkennt das AVIB den Widerspruch **nicht** an, erhalten die Antragstellenden einen Widerspruchsbescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung (Klagemöglichkeit vor dem Sozialgericht). Es bleibt dann bei dem bisherigen Grad der Behinderung und den Merkzeichen.

Habe ich Anspruch auf eine Untersuchung?

Ein Rechtsanspruch auf eine Untersuchung im Schwerbehindertenverfahren besteht nicht. Die Prüfung des Antrags erfolgt anhand der vorliegenden medizinischen Unterlagen der behandelnden Ärzte. Sollten die vorliegenden Unterlagen für eine sachgerechte Entscheidung nicht ausreichen, kann in besonderen Einzelfällen eine ärztliche Begutachtung erfolgen.

Was kann ich tun, wenn sich mein Gesundheitszustand verschlechtert?

Sie können einen Neufeststellungsantrag stellen. Das Antragsformular erhalten Sie beim AVIB oder im Internet unter

www.avib.bremen.de

Sie können den Antrag auch online stellen unter folgendem Link:
<https://www.arcusonline.bremen.de/arcusonline/onlineformulare>

Schicken Sie den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag unter Angabe Ihres Aktenzeichens an das

Amt für Versorgung und Integration Bremen - AVIB

oder an die **Außenstelle Bremerhaven**.

Wir sind für Sie da!

Amt für Versorgung und Integration Bremen - AVIB
Doventorscontrescarpe 172 D
28195 Bremen
Telefon: 0421 36 15 541
Fax: 0421 36 15 326

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 9:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag von 13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung.

Außenstelle Bremerhaven

Barkhausenstr. 22
27568 Bremerhaven
Telefon: 0471 590 22 52

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 9:00 - 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung.

E-Mail: office@avib.bremen.de

www.avib.bremen.de

Impressum

Amt für Versorgung und Integration Bremen - AVIB
Doventorscontrescarpe 172 D, 28195 Bremen
E-Mail: office@avib.bremen.de
Bearbeitung: André Scharmer
Stand: September 2018
Bilder: DDRRockstar@fotolia.de; [Visual Concepts@fotolia.de](mailto:VisualConcepts@fotolia.de);
fotomek@fotolia.de

Schwerbehindertenrecht Antworten auf häufig gestellte Fragen

Information

FB Schwerbehindertenrecht-FAQ/September 2018



Wir über uns

Unser Ziel ist es, Ihren Antrag zeitnah und kundenfreundlich zu bearbeiten. Das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht ist an gesetzliche Vorgaben gebunden.

Im AVIB erhalten Sie

- allgemeine Informationen zum Schwerbehindertenrecht und den Nachteilsausgleichen
- Antragsformulare und Informationsmaterial
- Hilfe beim Ausfüllen der Anträge
- Auskünfte und Beratung im Einzelfall
- den Schwerbehindertenausweis
- bei Verlust den Ersatzausweis bzw. die Ersatzwertmarke



Antworten auf häufig gestellte Fragen

Was muss ich tun, wenn mein Schwerbehindertenausweis abläuft?

Für einen neuen Ausweis wird ein aktuelles Passbild benötigt. Sie müssen keinen neuen Antrag stellen.

Schicken Sie den Ausweis und ein aktuelles Passbild circa vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeit per Post an das AVIB. Kommen Sie nach Terminabsprache zu uns, stellen wir Ihnen einen neuen Ausweis vor Ort aus.

Was muss ich tun, wenn meine kostenpflichtige Wertmarke abläuft?

Sie erhalten circa 6 Wochen vor Ablauf Ihrer Wertmarke vom AVIB Post mit einem Überweisungsträger.

Tipp:

Zahlen Sie den Betrag schnellstmöglich nach Erhalt des Überweisungsträgers ein, damit Ihnen die neue Wertmarke rechtzeitig übersandt werden kann.

Was muss ich tun, wenn mein Ausweis und / oder die Wertmarke abhanden gekommen sind?

Der Ausweis und auch die Wertmarke können während der Öffnungszeiten im AVIB sofort ersetzt werden. Sie können den Verlust auch per Post mitteilen. Bitte das Passbild für den neuen Ausweis nicht vergessen. Vermerken Sie sicherheitshalber Ihren Namen, Geburtsdatum oder das Aktenzeichen auf der Rückseite des Passbildes.

Wie stelle ich einen Antrag auf Schwerbehinderung?

Nutzen Sie dafür den Antragsvordruck des AVIB. Das Formular erhalten Sie im AVIB, telefonisch unter der Nummer 361-5541 oder im Internet unter

www.avib.bremen.de

Sie können den Antrag auch online stellen unter folgendem Link:

<https://www.arcusonline.bremen.de/arcusonline/onlineformulare>

Füllen Sie den Antrag bitte vollständig und gut leserlich aus. Unterschreiben Sie eigenhändig. Bitte vergessen Sie nicht, die Einwilligungserklärungen zur Einsichtnahme in Ihre Krankenunterlagen zu unterschreiben. Sie helfen das Verfahren zu beschleunigen, wenn Sie dem Antrag die in Ihrem Besitz befindlichen medizinischen Unterlagen (Krankenhaus-, Kurberichte, Röntgenbefunde und andere Untersuchungsbefunde neueren Datums) in Kopie beifügen. Lassen Sie sich bei der Antragstellung durch einen Bevollmächtigten vertreten, ist eine schriftliche Vollmacht beizufügen.



Wie lange dauert ein Antragsverfahren?

Die Bearbeitungsdauer hängt u.a. davon ab

- wie vollständig Sie Ihre Angaben im Antrag gemacht haben
- und
- wie schnell die von Ihnen angegebenen Ärzte und Institutionen auf unsere Anfragen reagieren.

Liegen uns alle erforderlichen medizinischen Unterlagen vor, erfolgt die versorgungsärztliche Bewertung. Das Antragsverfahren endet mit dem Bescheid. Im Bescheid stehen der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen. Der Bescheid enthält auch die Feststellung über vorliegende gesundheitliche Merkmale und Merkzeichen.

Welche besonderen Einzelfälle gibt es?

Vorrangig bearbeitet werden

- Anträge von berufstätigen Personen im Zusammenhang mit dem **Kündigungsschutz**
- Anträge von Personen mit **lebensbedrohlichen** Erkrankungen.